

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Antrag auf Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen Haslach H1, H3-H9 und Matzmansdorf M1-M5 für die öffentliche Wasserversorgung der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstr. 2, 97215 Uffenheim in der Gemeinde Burk, dem Markt Dentlein a. Forst, dem Markt Dürrwangen, der Gemeinde Langfurth, dem Markt Schopfloch, der Gemeinde Ehingen, der Stadt Feuchtwangen und der Gr. Kreisstadt Dinkelsbühl  
hier: erneute Auslegung aufgrund ergänzter Antragsunterlagen**

Das Einzugsgebiet der Brunnen Haslach und Matzmansdorf der Fernwasserversorgung Franken (FWF) wird durch Siedlungsflächen, Verkehrswege und Land- bzw. Forstwirtschaft vielfältig genutzt. Zum Schutz des Grundwasservorkommens der öffentlichen Wasserversorgung der FWF (Brunnen Haslach H1, H3-H9 und Matzmansdorf M1-M5) ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes, das an das Einzugsgebiet der Brunnen angepasst ist, beabsichtigt, da das bestehende Wasserschutzgebiet aus dem Jahr 1968 zu klein bemessen ist und nicht mehr den heutigen Anforderungen und Erkenntnissen entspricht und somit ersetzt werden muss.

Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 31, 63 und 73 Bayer. Wassergesetz (BayWG).

Das Wasserschutzgebiet betrifft die Gemeinde Burk, die Marktgemeinde Dentlein am Forst, die Marktgemeinde Dürrwangen, die Gemeinde Langfurth, den Markt Schopfloch, die Gemeinde Ehingen, die Stadt Feuchtwangen und die Gr. Kreisstadt Dinkelsbühl

Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich (Zone WI)
- 1 engeren Schutzzone (Zone WII)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone WIIIA)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone WIIB)

Dem Schutzgebiet und seiner Unterteilung liegen die Lagepläne in Anlage 7.1 (M.: 1:50.000), Anlage 7.2 (M.: 1:25.000) sowie 7.3.1 bis 7.3.17 (M.: 1:2.500) der Antragsunterlagen des Büros Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Koblenz, vom Mai 2009 zu Grunde.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den bei der Gemeinde Burk, bei der Marktgemeinde Dentlein am Forst, bei der Marktgemeinde Dürrwangen, bei der Gemeinde Langfurth, bei der Marktgemeinde Schopfloch und bei der Gemeinde Ehingen aufliegenden Lageplänen in Anlage 7.1 (M.: 1:50.000 – Übersichtslageplan Wasserschutzgebiet), Anlage 7.2 (M.: 1:25.000 – Lageplan Wasserschutzgebiet mit Lage der Detailpläne) sowie 7.3.1 bis 7.3.17 (M.: 1:2.500 - Detailpläne) der Antragsunterlagen eingetragen.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

Der beabsichtigte Erlass der Rechtsverordnung wird hiermit nach Art. 73 Abs. 5 und Abs. 8 BayVwVfG i.V.m. Art. 73 BayWG bekannt gemacht und es wird eine ergänzende Auslegung durchgeführt, da die bereits ausgelegten Antragsunterlagen des Datenstandes vom 31.12.2007, ausgefertigt am 29.06.2009 (roter Ordner), um die noch gültigen Unterlagen aus dem Antrag vom 05.02.1999, der dem Grunde nach aufrecht erhalten bleibt, ergänzt wurden (dies ist der Erläuterungsbericht Anlage 3.1 in der Version vom 21.09.2000).

Des Weiteren wurden die Unterlagen um den Anhang 2 – Risikozonierung für das Einzugsgebiet der Gewinnung Haslach / Matzmansdorf – vom April 2011 ergänzt.

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit dem dazugehörigen Lageplan sowie den ergänzten Unterlagen liegt **einen Monat** vom 16.01.2012 bis 16.02.2012 (einschließlich der genannten Tage) bei der Gemeinde Langfurth, Hauptstr. 38, 91731 Langfurth, Zimmer 1, während der Dienststunden, das ist Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Rechtsverordnung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 01.03.2012 bei der Gemeinde Langfurth oder beim Landratsamt Ansbach - Sachgebiet Wasserrecht -, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen die geplante Rechtsverordnung erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen die geplante Rechtsverordnung rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung (Bevollmächtigter) entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

**Hinweis: Die im Rahmen der Auslegung im Jahr 2010 vorgebrachten Einwendungen sind weiterhin gültig und müssen nicht erneut erhoben werden.**

**Anlage: 1 Auszug aus dem Schutzgebiets-Lageplan (verkleinert)**

gez. Miosga, 1. Bürgermeister